



VERORDNUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20411-4/8784/675-2013

Verordnung

1. Die Agrarbehörde Salzburg **stellt** das mit Verordnung vom 15.07.2002, Zl. 4/11-4/8784/1-2002, eingeleitete **Zusammenlegungsverfahren Dorfbeuern** in der Gemeinde Dorfbeuern ein. Diese Einstellung erfasst das gesamte Zusammenlegungsgebiet einschließlich der mit Bescheiden nachträglich einbezogenen Grundstücke.
2. Die mit Verordnung der Agrarbehörde Salzburg begründete **Zusammenlegungsgemeinschaft Dorfbeuern** wird aufgelöst.
3. Die im Grundbuch erfolgten **Anmerkungen der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Dorfbeuern** sind von Amts wegen zu **lösen**.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in der Salzburger Landeszeitung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 5 Abs. 1 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBl. Nr. 1/1973, idgF (FLG 1973);
§ 8 Abs. 3 FLG 1973;
§ 104 FLG 1973;
§ 90 FLG 1973.

Salzburg, am 22.04.2013
Für die Agrarbehörde Salzburg
Dr. Franz Hauthaler

Tourismusverband Strobl

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1, Abs 2 und Abs 3 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der

Gemeindevertretung der Gemeinde Strobl am Wolfgangsee auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Strobl vom 25.04.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe in der Zone 1 (Strobl Zentrum)

§ 1

- (1) Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in allen Unterkünften in der Zone 1 im Gemeindegebiet Strobl € 1,60.
- (2) Als Zone 1 im Sinn des Abs 1 gilt das innerhalb der Wolfgangsee Landesstraße L 116 bis zur Auffahrt Wolfgangsee Bundesstraße B 158 und bis zum Breitenbach (Lipphaus) gelegene Gemeindegebiet Strobl, weiterverlaufend bis Wolfgangsee.

Höhe der allgemeinen Ortstaxe in der Zone 2 (Strobl Umgebung)

§ 2

- (1) Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in allen Unterkünften in der Zone 2 im Gemeindegebiet Strobl € 1,50.
- (2) Als Zone 2 im Sinn des Abs 1 gilt das gesamte Gemeindegebiet Strobl außerhalb der Zone 1.

Inkrafttreten

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 14. Mai 2014 in Kraft.

Strobl am Wolfgangsee, am 25.04.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Strobl
Der Vorsitzende
Ferdinand Laimer


Land Salzburg

Für unser Land!

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Zederhaus auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Zederhaus vom 24.04.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Zederhaus € 1,50.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2014 in Kraft.

Zederhaus, am 29.04.2013

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Zederhaus
Der Vorsitzende
Peter Gruber

Tourismusverband Thalgau

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Thalgau auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Thalgau vom 23.04.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Thalgau € 1,00.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 2014 in Kraft.

Thalgau, am 05.05.2013

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Michael Schmidhuber

Tourismusverband Fuschl am See

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1, Abs 2 und Abs 3 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuschl am See auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Fuschl am See vom 25.04.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

(1) Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt in der Wintersaison, die jeweils vom 1.11. bis zum 30.4. dauert, für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Fuschl am See € 1,00.

(2) Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt in der Sommersaison, die jeweils vom 1.5. bis zum 31.10. dauert, für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Fuschl am See € 1,50.

Inkrafttreten

§ 2

Die Verordnung tritt mit 1. Juni 2014 in Kraft.

Fuschl am See, am 06.05.2013

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Fuschl am See
Der Vorsitzende
Franz Schocher

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-17/1/9-2013

Verlautbarung

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idGF wird verlaubar, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am **7. Juni 2013** und 21. Juni 2013 beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 12.02.2013

Für die Landeshauptfrau
Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-67/1/54-2013

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlaubar, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **30.07.2013** und **31.07.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 18.06.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 22.04.2013

Für die Landeshauptfrau
Sylvia Holzer

STELENAUSSCHREIBUNG

Marktgemeinde Altenmarkt

Stellenausschreibung

Im Gesundheitssprengel Altenmarkt/Flachau/Eben gelangt die Stelle eines/einer

Sprengelarztes / Sprengelärztin

zur Besetzung.

Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindegesetz 1967 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelarzt/Sprengelärztin sind erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in Österreich
- Berufssitz im Gesundheitssprengel Altenmarkt/Flachau/Eben
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindegesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge, derzeit monatlich brutto €386,80, 14mal p.a. Nach je 2 Jahren gebührt ein Steigerungsbetrag von je 10 v.H. der Grundvergütung. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet, bei der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, 5541 Altenmarkt, Michael-Walchhofer-Straße 6, einzubringen.

Altenmarkt, am 02.05.2013
Für den Gesundheitssprengel
Altenmarkt/Flachau/Eben
Der Bürgermeister
Rupert Winter

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Maishofen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Maishofen einschließlich des Entwurfes des Bauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich: „Meditz Gründe – Schusterfeld“**, vier Wochen lang im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1

ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Maishofen, am 30.04.2013
Der Bürgermeister
Ing. Franz Eder

Marktgemeinde Rauris
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rauris einschließlich des Entwurfes des Bauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Dorfstraße - Ager‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 14.5.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Rauris, am 30.04.2013
Der Bürgermeister
Robert Reiter

Gemeinde Hof bei Salzburg
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hof bei Salzburg einschließlich des Entwurfes des Bauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Thannsiedlung-Ebner‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 14.5.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hof bei Salzburg, am 03.04.2013
Der Bürgermeister
Thomas Ließ

Werben auf Salzburgs
besten Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linis3.com

P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg